

Förderrichtlinie

der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

über die Gewährung von Zuwendungen

aus dem **Berliner Projektfonds Urbane Praxis**

Präambel

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gewährt - **vorbehaltlich verfügbarer Mittel** - 2021 Projektzuschüsse zur Förderung von Projekten der urbanen Praxis, die Bezug auf den Stadtraum nehmen. Dafür wurde der Pilot-Projektfonds Urbane Praxis (im Folgenden Projektfonds) an der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung ins Leben gerufen. Ziel des Projektfonds ist es – mit Blick auf die Ausweitung des Kulturbegriffes – die Schnittstellen zwischen Kunst/Kultur incl. (Landschafts-)Architektur, Zivilgesellschaft sowie Stadtentwicklung zu anderen gesellschaftlichen Bereichen – z.B. Soziales, Politik, Umwelt – zu stärken. In diesem Rahmen sollen innovative Vorhaben ermöglicht und neue Partnerschaften sowie bestehende Netzwerke in der Stadtgesellschaft gestärkt werden.

Wenn wir Stadt als Ganzes als kulturelles Konstrukt verstehen, das aus der Fülle und Diversität der Stadtproduzent*innen gespeist wird, dann ist urbane Praxis die kritische Kulturform der Produktion von Stadt. Die Stadt als Möglichkeitsraum soll künstlerisch und kuratorisch bearbeitet und Visionen einer solidarischen Stadtgesellschaft sollen gemeinschaftlich verhandelt und in Testsituationen erfahrbar werden. Kreative Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums und dessen Einnahme sollen erprobt werden. Dabei sollen strukturelle Ausschlüsse, die in den Stadtraum hineinwirken, berücksichtigt und kritisch reflektiert und ihnen entgegen werden, um möglichst viele, barrierearme Zugänge zu schaffen und eine solidarische Stadtgesellschaft zu fördern.

Zu den vorrangigen Zielen der Berliner Kulturpolitik gehört die Verbreiterung von Teilhabe an Kunst und Kultur. Bisher wurden dafür intensiv die Öffnung der landesgeförderten Kultureinrichtungen sowie die Schaffung von Zugängen zum öffentlich geförderten Kulturangebot verfolgt.

Die öffentlichen Räume werden in Berlin als Begegnungs- und Aktionsorte vielfältig genutzt. Für viele Akteur*innen sind sie bereits seit Langem Teil von künstlerischen und politischen Arbeiten und Aushandlungen, u.a. weil diese im klassischen Kulturkanon bislang oftmals keinen Platz finden. Mit der Einschränkung von Kulturangeboten durch die Corona Pandemie wurde der Bedarf die öffentlichen Räume künstlerisch zu nutzen nicht neu geschaffen, jedoch ausgeweitet.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unterstützt die Kulturakteur*innen im Land Berlin dabei, öffentliche (Frei-)Räume zu erschließen, um sowohl unter erschwerten Bedingungen handlungsfähig zu bleiben, als auch langfristig die vielfältige kulturelle Praxis in der Stadt sichtbar zu machen und ihre Wirkung in gesellschaftliche Prozesse, Stadtentwicklung usw. zu stärken.

Dabei liegt der Fokus auf der künstlerischen Imagination der Stadtgesellschaft, die für die Menschen vor Ort Potentiale von Veränderungen spürbar macht. Ihre Einbeziehung in das Vorhaben gilt als Voraussetzung. Urbane Praxis kann ohne Beteiligung der Stadtgesellschaft nicht stattfinden, so kann auch kein künstlerisches Projekt der Urbanen Praxis ohne die Einbeziehung der künstlerischen Auseinandersetzung der Menschen vor Ort gestaltet werden. Das Verhältnis von Publikum und künstlerischen Akteur*innen wird in der urbanen Praxis damit zum wichtigen Thema.

Urbane Praxis denkt Orte neu, schafft Raum für Formen gemeinsamen Handelns und begreift diese Form als künstlerische Gestaltungsaufgabe.

Inhalt

1. Förderzweck	3
2. Zielgruppe.....	3
3. Ziele der Förderung.....	3
4. Fördervoraussetzungen.....	4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Durchführungszeitraum	5
6. Sonstige Förderbestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Rechtsgrundlagen.....	5
8. Vergabeverfahren.....	6
9. Geltungsdauer	6

1. Förderzweck

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa fördert spartenübergreifend die Entwicklung von Angeboten der Urbanen Praxis im Kulturbereich mit dem Ziel die Verbindungen von künstlerischem und kuratorischem Handeln mit zentralen Zukunftsthemen der Stadt zu stärken, Zugangsbarrieren zum Kulturangebot abzubauen und künstlerische Vorhaben im Urbanen Raum im Land Berlin zu fördern.

Der Fokus der Förderung liegt auf Projekten, die Nachbarschaften miteinbeziehen und gemeinwohlorientiert ausgerichtet sind. Dabei wird auf eine stadtwweit möglichst ausgewogene Verteilung geförderter Vorhaben sowie auf eine möglichst breite Abbildung der Diversität der Stadtgesellschaft geachtet. Innovative und spartenübergreifende Ansätze finden besondere Berücksichtigung.

2. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind freie Künstler*innen, Kultureinrichtungen und Zusammenschlüsse einzelner Personen, künstlerische Einrichtungen und Kulturinstitutionen, Vereine, gGmbHs, Stiftungen, etc. – also sowohl natürlich als auch juristische Personen, die in Berlin ansässig sind.

Förderempfänger*innen nach Satz 1 können sich dabei im Rahmen von Verbundprojekten als Kulturpartner*innen mit Projektpartner*innen zusammenschließen.

Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter*innen können in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils berücksichtigt werden, jedoch müssen mindestens 51% der förderfähigen Personalausgaben auf den*die Kulturpartner*in nach Satz 1 entfallen.

3. Ziele der Förderung

Für die genannte Zielgruppe werden spezielle Fördermittel für die Entwicklung „Urbaner Praxis“ bereitgestellt, d.h. künstlerische Projekte aller Kunstsparten oder interdisziplinäre Projekte mit Bezug zum Stadtraum, die mit einem erweiterten Publikumsbegriff die Menschen vor Ort (z.B. lokale Initiativen und Vereine, Nachbarschaften, Stadtteilzentren, Community-Verbände etc.) in das Projekt einladen und Möglichkeiten der Teilhabe und gemeinsamen Umsetzung eröffnen. Dabei steht die künstlerische Qualität im Zentrum.

Förderkriterien sind:

- 1) **Künstlerische Gestaltung** – d.h. im Zentrum der Projekte soll die künstlerische Aushandlung stehen. Die künstlerische Gestaltungsform kann dabei vielfältig sein (z.B. Theater, Architektur, Musik, Aktionen, Bildende Kunst, Streetart, Tanz, Performance etc.)
- 2) **Nutzung des Stadtraums** – d.h. die Entwicklung künstlerischer Projekte oder das Nutzen öffentlicher Orte unter besonderem Einbezug der Stadtgesellschaft, in Form einer nachhaltigen, beteiligungsorientierten und spartenübergreifenden Kulturpraxis.

Die Projekte werden mit Einbezug und unter Rücksichtnahme auf die Standorte entwickelt und sind nichtkommerziell.

- 3) **Diversitätssensibilität** – d.h. Projekte reflektieren Ausschlüsse und Zugänge in der Stadtgesellschaft und schaffen Zugänge für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Unterrepräsentierte Kunst- und Kulturschaffende sowie unterrepräsentierte Kunst- und Kulturpraktiken werden besonders berücksichtigt.
- 4) **Einbinden von lokalen Akteur*innen**. In den Projekten soll auch die Auseinandersetzung mit dem Ort und den vorhandenen Strukturen im Vordergrund stehen. D.h. die Projekte werden nicht isoliert im Raum realisiert, sondern die Menschen oder Initiativen aus der direkten Umgebung und Nachbarschaft werden mitgedacht. Nach Möglichkeit werden z.B. Nachbarschaftsvereine, Jugendzentren etc. frühzeitig in die Projektplanung und Durchführung miteingebunden.
- 5) **Interdisziplinäre Verknüpfungen** – d.h. die künstlerisch-kulturelle Vorhaben verbinden sich mit anderen Themen und Disziplinfeldern (z.B. Soziales, Wohnen, Bildung, Klima, Mobilität)

4. Fördervoraussetzungen

- Förderfähig sind auch diskurs- und prozessorientierte Vorhaben, die eine partnerschaftliche Projektentwicklung in gemeinsamen Kennenlern- und Arbeitsphasen ermöglichen (z.B. Konzeptionsphasen mit den Projektpartner*innen vor Ort, gemeinsame Workshop-Phasen mit dem Ziel der kollaborativen Projektentwicklung, offene Residenzformate).
Die angestrebten Ergebnisse sollen als Entwicklungsarbeiten einen praktischen Erkenntnisgewinn für künftige Verbesserungen der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung adressierten Themenschwerpunkte haben und somit zu einem Aufbau möglichst nachhaltiger partnerschaftlicher Strukturen beitragen können. Die Ergebnisse sollen außerdem im Stadtraum (vor Ort) einer möglichst breiten Öffentlichkeit präsentiert werden.
- Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen können **nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen haben**. Dabei können auch Projekte gefördert werden, die auf schon bereits bestehende Kooperationen aufbauen.
- Reine strukturbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Auf-, Ausbau und Pflege von Verbandsstrukturen oder internationale Austauschprojekte ohne künstlerische Praxisanteile entsprechen nicht den Zielen des Projektfonds und werden daher nicht gefördert

Aus dem Projektantrag muss hervorgehen:

1. Beschreibung des Projekts, die Projektlaufzeit und die beteiligten Partner*innen
2. Darstellung der Ziele und Beschreibung der konkreten Maßnahmen, die zur Zielerreichung geplant sind, unter Bezugnahme auf die Kriterien nach Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie

3. Berücksichtigung der Bedingungen des öffentlichen Raums (insbesondere Pandemie-Regularien und möglicherweise notwendige Genehmigungsverfahren) sowie eine Angabe zum Durchführungsort
4. Kosten- und Finanzierungsplan
5. Auskunft über die für den gleichen Zweck beantragten Mittel bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Durchführungszeitraum

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

Es handelt sich entweder um eine Fehlbedarfsfinanzierung, die bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben umfassen kann oder um eine Anteilsfinanzierung.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel zwischen 10.000 € und 60.000 €. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jury eine Fördersumme bis zu 120.000€ empfehlen. Bewilligungszeitraum ist ab Mai 2021 bis zum 31.12.2021, wobei der Durchführungszeitraum bis zum 28.Februar 2022 sein darf.

Zuwendungsfähig sind nur die dem/der Zuwendungsempfänger*in tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Beteiligung in Form von baren Eigenmitteln oder nicht-baren Eigenleistungen durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Die Förderempfänger*innen sind über die übliche Berichterstattung entsprechend der Auflagen im Zuwendungsbescheid in geeigneter Form zur öffentlichen Kommunikation des Projektverlaufs und Projektergebnisse verpflichtet.

Genehmigungen (falls für die Projektumsetzung erforderlich) müssen bei Antragstellung noch nicht notwendigerweise vorliegen. Es muss jedoch die Realisierbarkeit des Vorhabens im Antrag dargestellt und nachgewiesen werden (z.B. durch Absichtserklärungen beteiligter Partner*innen, die Kopie von Anfragen an oder Kommunikation mit Genehmigungsstellen, o.ä.).

Die Empfehlungen des Landes Berlin für Ausstellungshonorare und Honoraruntergrenzen sind bei Antragsstellung im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Auf das Hinweisblatt zur Empfehlung für Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare in der Projektförderung wird hiermit verwiesen:

https://www.berlin.de/sen/kultur/assets/foerderung/foerderprogramme/spartenubergreifende-foerderung/empfehlung_honoraruntergrenzen_pdf.pdf

7. Rechtsgrundlagen

Vorhaben können, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften samt Anlagen, insbesondere zu §§23, 44LHO

gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.¹

8. Vergabeverfahren

Die Anträge und alle Anlagen sollen elektronisch eingereicht werden. Hierfür wird ein barrierearmes elektronisches Antragsformular nebst Anlagenmuster sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Unterlagen bereitgestellt. Im Übrigen wird das Verfahren im Rahmen der Ausschreibung durch die Geschäftsstelle des Projektfonds geregelt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Förderempfehlungen werden durch eine, durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa berufene, Fachjury ausgesprochen und von der Geschäftsstelle des Projektfonds bekanntgegeben.

Maßstab der Beurteilung ist die Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie unter Ziffer 3. genannten Kriterien (siehe auch Ziele der Förderung).

Die Projekttitle und die Projektbeschreibungen (siehe auch Antragstellung) sowie die Projektbeteiligten und später die Projektergebnisse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Berlin, 27.02.2021

gez. Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABI. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2017, vergeben.